

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 3

27. März. 1985

ISSN 0232-4172

3) G. Nr. 474.00/5

Anderung des Gruppenplans zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat auf Grund ihrer Beschlüsse vom 31. Januar 1974 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 8, Seite 53), vom 5. Januar 1979 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 4/5, Seite 26) sowie vom 3. Januar 1981 (Kirchl. Amtsblatt Nr.1, Seite 2)

das Folgende beschlossen:

1. Der Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR vom 12. Januar 1985 zur Änderung des Gruppenplanes zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Anlage) wird für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1985 übernommen.
2. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1985 in Kraft. Für vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Arbeitsverträge wird die Neuregelung durch entsprechende Änderungsverträge wirksam.

Schwerin, den 2. Februar 1985

Die Kirchenleitung

Landesbischof als Vorsitzender der Kirchenleitung

Stier

Anlage zu 3) G. Nr. 474.00/5

B E S C H L U S S

der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Neufassung der Anlage 1 zu § 3 der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 8. 11. 1980

vom 12. 1. 1985

I.

Die Anlage 1 zu § 3 der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 8. 11. 1980 erhält folgende Fassung:

Gruppenplan zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Vergütungsgruppe X: Mitarbeiter mit einfacher Tätigkeit

Zum Beispiel: Diakoniehelfer
Helfer in Kindertagesstätten
Raumpflegerin
Verwaltungshilfe
Wirtschaftshilfe

Vergütungsgruppe IX: Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine Anlernung erfordert

Zum Beispiel: Diakoniehelfer
Gemeindegehilfe
Helfer in Kindertagesstätten
Kirchendiener
Raumpflegerin
Verwaltungsmitarbeiter
Wirtschaftshilfe

Vergütungsgruppe VIII: Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine Prüfung oder eine längere berufliche Erfahrung voraussetzt

Zum Beispiel: Beiköchin
Friedhofswärter
Gemeindesekretärin
Hausverwalter
Helfer im fürsorglichen Dienst
Helfer im katechetischen Dienst
Heizer
Kirchendiener
Kirchenmusiker (C)
Küster
Rendant
Verwaltungsmitarbeiter

Vergütungsgruppe VII: Mitarbeiter, die eine in der Regel abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung haben oder über entsprechende Fachkenntnisse verfügen und eine überwiegend selbständige Tätigkeit ausüben

Zum Beispiel: Buchhalter
Diakoniepflegerin (Facharbeiter Krankenpflege)
Diakonische Kindergartenhelferin
Facharbeiter für Schreibtechnik
Hausmeister
Katechet (C)
Kraftfahrer
Koch
Mitarbeiter im fürsorgerischen Dienst
Rendant
Sachbearbeiter

Vergütungsgruppe VI: Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Berufsausbildung und selbständiger Tätigkeit

Zum Beispiel: Diakoniepflegerin mit Zusatzqualifikation
Gemeineschwester
Friedhofsverwalter
Fürsorger
Gemeindediakon
Gemeindehelferin
Gemeineschwester mit Fachschulabschluß
Heimleiter
Katechet (B)
Kinderdiakonin
Kirchenmusiker (B)
Küchenleiter
Leiter kleiner Verwaltungsämter
Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung
Sekretärin

Vergütungsgruppe V: Mitarbeiter, deren Tätigkeit in der Regel eine Ausbildung mit höheren Anforderungen voraussetzt, sowie Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit Leitungsverantwortung übernehmen

Zum Beispiel: Gemeineschwester (Fachschulabschluß Krankenpflege mit Zusatzqualifikation Gemeineschwester)
Hauptsachbearbeiter
Heimleiter
Internatsleiter
Kindergartenleiterin
Kirchenmusiker (B) in landeskirchlicher Stelle
Kreisjugendwart
Kreiskatechet
Lehrkräfte

Leiter mittlerer Verwaltungsämter
Verwalter großer Friedhöfe

Vergütungsgruppe IV: Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich auf Grund der Anforderungen oder des Umfangs aus Gruppe V heraushebt

Zum Beispiel: Bauingenieure
Hauptsachbearbeiter in Stellen von besonderer Bedeutung
Kirchenmusiker (A) in A-Stellen
Kirchenrevierförster
Landesjugendwart
Lehrkräfte
Leiter großer Heime
Leiter großer Internate
Leiter großer Verwaltungsämter

Vergütungsgruppe III: Mitarbeiter in landeskirchlicher Leitungstätigkeit oder gleichzubewertender Tätigkeit bei entsprechender Qualifikation (in der Regel Hochschulabschluß)

Zum Beispiel: Bauingenieur mit besonderen Aufgaben
Fachreferenten
Kirchenmusiker (A) in landeskirchlichen Leitungsstellen
Kirchenrevierförster mit besonderen Aufgaben
Leiter kirchlicher Ausbildungsstätten

Vergütungsgruppe II: Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich auf Grund der Anforderungen oder des Umfangs aus Gruppe III hervorhebt

Vergütungsgruppe I: Leitende Mitarbeiter, denen Mitarbeiter der Gruppen II oder III unterstellt sind

II.

1. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen bittet die Gliedkirchen, den vorstehenden Beschluß für ihren Bereich zu übernehmen. Die Gliedkirchen setzen den Zeitpunkt fest, zu dem der Beschluß jeweils in Kraft tritt.
2. Für die Dienststellen und Einrichtungen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR tritt dieser Beschluß zum 1. 1. 1985 in Kraft.

Berlin, den 12. 1. 1985

Konferenz
der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR

Der Vorsitzende

Dr. Hempel

Handreichung für den kirchlichen Dienst

Wir veröffentlichen nachstehend einen Bericht über die Jahrestagung 1985 des Arbeitskreises für Evangelische Theologie von Dr. habil. Rudolf Mau.

Die Existenz der Kirche in der Sphäre des Rechts

Der Arbeitskreis für Evangelische Theologie im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hielt vom 26. bis 28. Februar in Berlin seine Jahrestagung. Für die etwa fünfzig Teilnehmer, die aus verschiedenen Gliedkirchen des Bundes sowie auch aus dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der DDR kamen, erwiesen sich die Räume der Französischen Friedrichstadtkirche am Platz der Akademie als ein sehr geeigneter Tagungsort. Vorträge und Aussprachen waren von dem Grundgedanken geleitet, daß Recht und Gesetz ein wichtiges Merkmal der Welt sind, in der die Gegenwart Jesu Christi erfahren wird und die Kirche ihn als den Herrn zu bezeugen hat. Weil das Evangelium sich an Menschen wendet, die Staatsbürger sind, hat es die Kirche stets auch mit dem Staat und mit der Aufgabe zu tun, ein Verhältnis zum Staat als Recht setzender und durchsetzender Instanz zu finden, das dem Glauben an Jesus Christus entspricht.

Pfarrer Dr. Fritz Neugebauer (Seehausen b. Jüterbog) bot zum Thema "Christ und Staatsgewalt" eine sorgfältige Interpretation von Römer 13,1 - 7. Er stellte diesen auf die Situation etwa des Jahres 56 bezogenen Paulustext zugleich in einen größeren geschichtlichen Rahmen. Mit der positiven Würdigung staatlicher Autorität bejahe Paulus einen wichtigen Ertrag der Geschichte, insofern das in der älteren Stammesverfassung herrschende mörderische Prinzip der Blutrache durch das Gewaltmonopol des Staates (Röm. 13,4) überwunden wurde. Hier erweise sich auch der in der neueren Forschung gelegentlich bestrittene Zusammenhang der viel zitierten Sätze über die "Obrigkeit" mit den übrigen Aussagen des Römerbriefes, z.B. der Mahnung an die Christen, sich nicht selbst zu rächen (Röm. 12, 19). Der Vortragende verwies auf unterschiedliche Haltungen zum Staat innerhalb des damaligen Judentums, mit dem die frühe Christenheit sich noch eng verbunden wußte. Paulus sei es darum zu tun, unnötigen Zusammenstößen von Christen mit der Staatsgewalt zu wehren. Er benutzt Begriffe der damaligen Behördensprache (z.B. "Schwert" als Ausdruck für Polizeigewalt), übernimmt aber nicht das damalige Selbstverständnis des Staates als Ganzes, sondern benennt einzelne Aspekte (Steuerrecht und Gewaltmonopol). Dem unerwähnt bleibenden Anspruch des antiken Staates, eine in sich selbst heilige Sache (res sacra) zu sein, stellt er die Sicht des Glaubens von der Staatsgewalt als Dienerin Gottes entgegen und appelliert entsprechend an das aus dem Glauben an Gott erwachsende Verantwortungsbewußtsein ("Gewissen") der Christen. Eine deutlich veränderte Situation spiegele sich bereits in den Ausführungen von 1. Petr. 2, 13 - 17. Von dem inzwischen proklamierten Anspruch des Kaisers auf göttliche Verehrung distanzieren sich deutlich die Mahnung, dem Träger staatlicher Autorität als "menschlichem Geschöpf" (Luther: "mensch-

licher Ordnung") um Christi willen zu gehorchen und die betonte Unterscheidung zwischen der der Obrigkeit zu erweisenden "Ehre" und der allein Gott gebührenden "Furcht". Zur Frage der Ausübung von Herrschaft durch Christen verwies der Vortragende auf Kol. 4, 1. Obwohl es zur Zeit des Neuen Testaments noch kaum Christen in staatlichen Funktionen gegeben habe, zeige doch diese Mahnung an christliche Herren von Sklaven, daß ein Regieren im Sinne Christi das Gegenteil von Unterdrückung sein müsse. Für die Gegenwart betonte Neugebauer die Aufgabe eines zukunftsgerichteten "Prüfens" im Sinne von Röm. 12, 2. Das gelte besonders angesichts dessen, daß die um der Wahrung von Recht und Frieden willen zu bejahende staatliche Autorität heute über ein Wissen und über Waffen verfüge, die die Menschheit zerstören könnten.

"Kirchengeschichtliche Aspekte des Verhältnisses von Staat und Kirche" wurden von Dozent Dr. Rudolf Mau (Berlin) behandelt. Für die Kirche der ersten Jahrhunderte könne trotz einer gänzlich unsicheren Rechtslage und häufiger Verfolgungen nicht von einer generellen Ablehnung des Staates gesprochen werden. Christen gab es im 3. Jahrhundert in den meisten Berufen, auch im militärischen Dienst und im Beamtenwesen. Konflikte entbrannten jedoch immer wieder an der für Christen schlechthin inakzeptablen Forderung, um des öffentlichen Heils und Wohles willen die heidnischen Götter des Reiches zu verehren. Die "Konstantinische Wende" des 4. Jahrhunderts, die dann für anderthalb Jahrtausende zu einer engen Verbindung von Staat und Kirche führte, werde heute vielfach als der große Sündenfall der Kirche gewertet. Nach dem Selbstverständnis jener Zeit habe es sich aber um die große Chance und Aufgabe gehandelt, dem Namen und Geist Jesu Christi sichtbar und erfahrbar zu universaler Geltung zu verhelfen, und zwar im Sinne einer vorzeitlichen Herrschaft Christi und der Christen nach Offb. 20, 4. Das weltliche "Schwertamt" sei, seinen heidnischen Bindungen entnommen, zu einer Funktion im irdischen Christusleib (corpus christi-anum) geworden, dessen eigentliche Leitung nach der in der westlichen Kirche im Mittelalter sich durchsetzenden Überzeugung beim Papst als geistlichem Oberhaupt liegen müsse. Erst mit der Reformation habe sich die Einsicht Raum verschafft, daß Christus allein durch sein Wort, nicht mit Mitteln der Gewalt herrscht und daß die weltliche Gewalt einen nicht von "geistlichen" Instanzen abhängigen, sondern unmittelbar von Gott gegebenen Auftrag hat, für Frieden und Recht zu sorgen. So seien die Funktionen in der damaligen Christenheit neu bestimmt worden, freilich ohne daß es bereits zu einem Auseinandertreten von Staat und Kirche im modernen Sinne gekommen sei. Ansätze dafür bot erst die Aufklärung, indem sie die Wohlfahrt des Gemeinwesens nicht mehr auf den inzwischen strittig gewordenen Offenbarungsglauben, sondern auf die "natürliche Religion" bzw. auf die Vernunft gegründet sah und die Kirchen nur noch als "Religionsgesellschaften" betrachtete, die dem absolutistischen Herrschaftssystem einzuordnen seien. Die Französische Revolution und in Deutschland der Liberalismus des 19. Jahrhunderts wirkten dann auf die Trennung von Kirche und Staat hin - vor allem unter dem Gesichtspunkt bürgerlicher Gleichberechtigung, die nicht mehr vom religiösen Bekenntnis abhängig sein dürfe. Das fand dann seinen Ausdruck in der Verfassungsaussage von 1849, die auch in den deutschen Verfassungen des 20. Jahrhunderts wiederkehrt, wonach die "Religionsgesell-

schaften" ihre Angelegenheiten "selbständig ordnen". Freilich verbergen sich hinter diesen gleichlautenden Formulierungen wiederum tiefgreifende Wandlungen der staatlichen und kirchlichen Realitäten in der neueren Geschichte.

Einen wichtigen Aspekt der hier angedeuteten Problematik behandelte der Vortrag des Rechtshistorikers Prof. Dr. Hans Hattenhauer (Kiel) über "Staatskirche - Volkskirche - Freikirche im 19. Jahrhundert". Er erinnerte daran, daß Friedrich Julius Stahl, führender preußischer Jurist und Politiker in der Mitte des 19. Jahrhunderts, eine streng hierarchische Struktur von Staat und Kirche vertrat, besonders als Damm gegen die gefürchteten revolutionären, demokratischen "Auflösungserscheinungen" der Zeit. Toleranz kam für ihn nur im Sinne einer rein persönlich verstandenen Glaubensfreiheit, nicht jedoch im Sinne einer Freiheit zur religiösen Vereinigung in Betracht, wie sie gegenüber dem herrschenden Staatskirchentum durch die damals von England her aufkommenden Gemeindeverbände (als "Armeleutkirchen" auf Vereinsbasis) angestrebt wurde. Für gerade dieses Anliegen trat aber, zunächst noch ohne Erfolg, der Theologe, Sprachforscher und Diplomat Chr. C. Josias Bunsen ein. Er habe gegenüber Intoleranz und klerikaler Herrschaft über die Gewissen in einem freikirchlichen Gemeindeverständnis das Heilmittel angesichts der damaligen Krise der Kirche gesehen. Gerade im Bereich der Kirchenverfassung müsse die Glaubenseinsicht "Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit" (2. Kor. 3, 17) zur Geltung kommen. Der Vortragende, selber Baptist, forderte im Hinblick auf die Gegenwart zur Bejahung einer freikirchlichen Existenz auf, jedoch unter Beachtung von Aspekten volkskirchlicher Art, wie es sie auch heute noch gebe.

Weitere Referate behandelten Fragen des gegenwärtigen Verhältnisses von Staat und Kirche. Oberkirchenrätin Barbara Küntscher (Berlin) referierte sachkundig über die in der Sowjetunion geltenden Verfassungsaussagen und rechtlichen Bestimmungen, die sich auf Fragen der Gewissensfreiheit, der religiösen Betätigung und der Rechtsstellung von Kirchen und religiösen Vereinigungen beziehen. Auch über die weithin entsprechenden Bestimmungen in einer Reihe weiterer sozialistischer Länder wurden die Tagungsteilnehmer informiert. Der Präsident des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Peter Müller (Schwerin), gab eine gründliche juristische Einführung in die Probleme der Rechtsstellung der evangelischen Kirchen in der DDR. Von den Aussagen der Verfassung von 1968 (in der geltenden Fassung vom 7. 10. 1974) ausgehend, untersuchte der Referent die Voraussetzungen, unter denen die evangelische Kirche in ein Verhältnis zum Staat treten kann, und erörterte eine Reihe von Problemen, die hier eine Rolle spielen. Hinsichtlich der Auffassung von der Selbständigkeit der Kirche gebe es eine nicht auszugleichende Differenz zwischen der kirchlichen und der staatlichen Sicht. Nach evangelischer Auffassung resultiere die Selbständigkeit der Kirche aus deren alleiniger Bindung an das Wort Gottes, sei also im Glauben selbst begründet. Der Staat gehe jedoch von der Beherrschbarkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse im Sinne der Führungsrolle der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse (Art. 1 der Verfassung) aus. Der Kirche als einer historisch bedingten gesellschaftlichen Erscheinung werde dementsprechend nur eine

Freiheit im Staat, nicht eine Freiheit vom Staat eingeräumt. Der Vortragende betonte jedoch, daß es trotz dieser Differenz der Grundpositionen die Notwendigkeit und Möglichkeit eines Ausgleichs insbes. auf dem Wege von Vereinbarungen gebe, wie sie schon in der Verfassung (Art. 39,2) vorgesehen und auf einer Reihe von Gebieten bereits praktiziert worden seien. Hier gebe es jedoch durchaus noch offene Möglichkeiten, deren Erstreckung im einzelnen auch noch nicht festgelegt sei. Im Hinblick auf solche Fragen und Aufgaben formulierte Präsident Müller das Verhältnis von Staat und Kirche in der DDR als das der "Suche nach sachbezogenen Problemlösungen". Der Wunsch, im Rahmen der Tagung zur gleichen Thematik auch einen Juristen aus dem staatlichen Bereich zu hören, ließ sich leider nicht realisieren. - Über aktuelle kirchliche Ereignisse und Probleme wurden die Tagungsteilnehmer durch Konsistorialpräsident Martin Kramer (Magdeburg) informiert. Die Aussprachen zu den Vorträgen boten den Teilnehmern Gelegenheit, die gezeigten Problemstellungen weiter zu erörtern und sie auch auf dem Hintergrund eigener Erfahrungen zu reflektieren.

Die nächste Jahrestagung des Arbeitskreises für Evangelische Theologie soll vom 25. bis 27. Februar 1986 stattfinden und sich mit dem Gesamtthema "Verantwortung für die Schöpfung" befassen. Als Tagungsort ist wiederum die Französische Friedrichstadtkirche in Berlin vorgesehen.

INHALTSVERZEICHNIS

3) Änderung des Gruppenplans zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und Anlage

Handreichung für den kirchlichen Dienst:

Die Existenz der Kirche in der Sphäre des Rechts

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8;
veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik AN (EDV) 13439.